

## Erläuterungen

### Änderung der Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)

#### I. Allgemeiner Teil

##### Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Präzisierung

##### Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Ausweis-RL ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1a RAO.

##### Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 1a). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der Ausweis-RL handelt es sich um eine Regelung, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärtlerin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränkt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.

#### II. Besonderer Teil

##### Zu § 5 Ausweis-RL

Es wird ein Verweis auf die detaillierten Regelungen in § 21 Abs 2 RAO zum Einsatz von qualifizierten Zertifikaten auf der Ausweiskarte aufgenommen. Abs 2 ist durch das Entfallen des § 41 RL-BA 2015 redundant geworden.